Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8468**
14. Wahlperiode 12. 03. 2002

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marita Sehn, Ulrich Heinrich, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/8319 –

Erwartungen der Verbraucher an den ökologischen Landbau gerecht werden

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Verbraucher haben sehr hohe Erwartungen an den ökologischen Landbau. Der ökologische Landbau soll nicht nur tier- und umweltgerecht sein, er soll gleichzeitig weitgehend ohne mineralische Düngung und „chemischen“ Pflanzenschutz auskommen. Für die Marktchancen des ökologischen Landbaus ist es von existentieller Wichtigkeit, dass diese Glaubwürdigkeit nicht gefährdet wird. Deshalb sollten gerade hier alle Maßnahmen, die geeignet sind, bei den Verbrauchern auf Ablehnung zu stoßen, von vornherein unterbleiben. Um einen potentiellen Imageschaden für den ökologischen Landbau weitestgehend unmöglich zu machen, ist es wichtig, dass die gesetzlichen Grundlagen eindeutig sind und alle für die Verbraucher nicht akzeptablen Maßnahmen kategorisch ausgeschlossen werden. Das Biosiegel ist mit dem Anspruch geschaffen worden, den Verbrauchern ein Hilfsmittel bei der Kaufentscheidung für Öko-Lebensmitteln zu bieten. Der ökologische Landbau in Deutschland hat sich durch seine klaren und stringenten Richtlinien ein hohes Maß an Vertrauen bei den Verbrauchern erworben. Das wird durch die missverständlichen und nicht mehr zeitgemäßen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) gefährdet. Das Biosiegel muss höchsten Ansprüchen in Bezug auf Ökologie, Transparenz und Tierschutz gerecht werden. Missverständliche oder zweideutige Bestimmungen gefährden die Akzeptanz der Verbraucher und können zu einer Krise des ökologischen Landbaus führen. Das größte Kapital des ökologischen Landbaus ist das Vertrauen der Verbraucher.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Vorbemerkung der Fragesteller der Kleinen Anfrage wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vertrauen der Verbraucher als größtes Kapital des ökologischen Landbaus durch die nicht mehr zeitgemäßen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 8. März 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) gefährdet sei.

Die EG-Öko-Verordnung befindet sich seit ihrem Erlass im Jahr 1991 in einem ständigen Entwicklungsprozess, in dem die Vorschriften dieser Verordnung fortlaufend an die sich in der Praxis ändernden Bedingungen angepasst werden. Im Rahmen dieser ständigen Anpassung sind seither durch den Rat oder die Kommission 36 Verordnungen zur Änderung oder Durchführung der EG-Öko-Verordnung sowie zur Änderung der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften verabschiedet worden. Die weitreichendste Änderung hat die EG-Öko-Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel erfahren. Insoweit kann aus Sicht der Bundesregierung nicht die Rede davon sein, dass es sich bei den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung um „nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen“ handele, die das Vertrauen der Verbraucher gefährdeten.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die in Anhang II der EG-Öko-Verordnung aufgeführten Düngemittel in Bezug auf ihre Eignung für den ökologischen Landbau?

Vor dem Hintergrund der für den ökologischen Landbau geltenden Grundregeln für Agrarbetriebe nach Anhang I der EG-Öko-Verordnung und den international anerkannten Anbaurichtlinien für den ökologischen Landbau hält die Bundesregierung die in Anhang II Abschnitt A der genannten Verordnung aufgeführten Substanzen und Substanzgemische grundsätzlich als für den ökologischen Landbau geeignet.

2. Hält die Bundesregierung die Ausbringung von Klärschlamm und Komposten auf Flächen des ökologischen Landbaus nach der EG-Öko-Verordnung für zulässig?

3. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Ausbringung von „fermentierten oder kompostierten Haushaltsabfällen“ aus der Biotonnensammlung auf Flächen des ökologischen Landbaus nach der EG-Öko-Verordnung rechtens?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Nach der EG-Öko-Verordnung ist die Ausbringung von Klärschlamm auf Flächen des ökologischen Landbaus nicht zulässig. Demgegenüber ist die Ausbringung von Komposten jedoch erlaubt, soweit die in Anhang II Abschnitt A der EG-Öko-Verordnung aufgeführten Anforderungen erfüllt sind und die allgemein geltenden nationalen Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Komposten eingehalten werden. Dies trifft auch auf die Ausbringung von „fermentierten oder kompostierten Haushaltsabfällen“ aus der Biotonnensammlung zu.

4. Wenn ja, wie hoch ist nach Ansicht der Bundesregierung der Anteil an Biolebensmittel, die auf solchermaßen behandelten Flächen erzeugt werden?

Da nach den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung Klärschlamm auf Flächen, auf denen Bio-Lebensmittel erzeugt werden, nicht ausgebracht werden darf, geht die Bundesregierung davon aus, dass es keine derart erzeugten Bio-Lebensmittel gibt. Über den Anteil an Bio-Lebensmitteln, die auf Flächen erzeugt werden, auf

denen Komposte ausgebracht worden sind, liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, in welchem Maße in Deutschland bzw. europaweit Flächen des ökologischen Landbaus mit „fermentierten oder kompostierten Haushaltsabfällen“ gedüngt werden?

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Sammlung und Behandlung von „kompostierten und fermentierten Haushaltsabfälle“ im Ausland vor?

Die getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen erfolgt in den europäischen Ländern, derzeit noch in stark voneinander abweichendem Umfang. Während z. B. in Österreich, in den Niederlanden und in Deutschland die getrennte Erfassung von Bioabfällen nahezu flächendeckend eingeführt wurde, erfolgt eine getrennte Sammlung von Bioabfällen in anderen europäischen Staaten nur in einzelnen Regionen oder bisher überhaupt noch nicht. Aufgrund der Vorgaben der EU-Deponierichtlinie ist jedoch davon auszugehen, dass die Getrennterfassung von Bioabfällen EU-weit in den nächsten Jahren erheblich an Bedeutung gewinnen wird. Diese Bioabfälle sind zu kompostieren oder einer Vergärungsanlage (Fermentation) zuzuführen.

7. Inwieweit ist die Düngung mit „fermentierten oder kompostierten Haushaltsabfällen“ auf Flächen des ökologischen Landbaus sowie der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln mit der Vorstellung der Verbraucher von einer ökologischen Landwirtschaft vereinbar?

Für die Verwendung von „fermentierten oder kompostierten Haushaltsabfällen“ enthält Anhang II Abschnitt A der EG-Öko-Verordnung sehr strenge Anforderungen, die nur von Komposten erfüllt werden können, die der höchsten Qualitätsstufe entsprechen. Darüber hinaus ist ihr Einsatz nur insoweit zulässig, wie der Bedarf von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde anerkannt worden ist.

Zur Kontrolle von Schädlingen oder Krankheiten können ökologisch wirtschaftende Betriebe nur auf eine eng begrenzte Auswahl von Pflanzenschutzmitteln zurückgreifen, die traditionell z. T. schon seit Beginn der Öko-Landbau-Bewegung in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts Verwendung finden. Diese Mittel dürfen nur bei erwiesenem Bedarf verwendet werden und nur, wenn mit den vorbeugenden Maßnahmen der Befall mit Schadorganismen nicht unter Kontrolle gehalten werden kann. Die Rechtsgrundlage dafür bildet Anhang II Abschnitt B (Pflanzenschutzmittel) der EG-Öko-Verordnung. Dieser Anhang enthält eine Positivliste, die für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einheitlich und unmittelbar gilt und in der alle Substanzen aufgeführt sind, die in den zur Anwendung kommenden Pflanzenschutzmitteln enthalten sein dürfen. Grundsätzlich müssen alle im ökologischen Landbau verwendeten Pflanzenschutzmittel das gleiche strenge nationale Zulassungsverfahren durchlaufen wie solche, die im konventionellen Landbau angewandt werden.

Vor diesem Hintergrund geht die Bundesregierung davon aus, dass die Verwendung von „fermentierten oder kompostierten Haushaltsabfällen“ zu Düngezwecken sowie der nach den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung zulässigen Substanzen für die Zwecke des Pflanzenschutzes im ökologischen Landbau den Vorstellungen der Verbraucher von einer ökologischen Landwirtschaft entspricht.

8. Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung eingeleitet, um das BSE-Risiko bei der Ausbringung von Abfällen tierischen Ursprungs, wie z. B. Knochenmehl, Fleischmehl, Federn, Haarmehl oder auch gemahlene Fell- und Hautteile, zu vermeiden?

Die Bundesregierung hat im Entwurf der Neufassung der Düngemittelverordnung Bestimmungen aufgenommen, die Risikomaterialien von dem Inverkehrbringen als Düngemittel ausschließen. Die genannten Produkte sollen weiterhin in den Verkehr gebracht werden können, sofern sie den geltenden Vorschriften entsprechend behandelt sind.

9. Hat die Bundesregierung sichergestellt, dass mit Tiermehl bzw. tiermehlartigen Produkten erzeugte Lebensmittel nicht mit dem Gütesiegel ausgezeichnet werden können?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit dem in der Frage genannten „Gütesiegel“ das deutsche „Bio-Siegel“ gemeint ist. Das Bio-Siegel stützt sich auf die Vorschriften der EG-Öko-Verordnung. Nach dieser Verordnung ist die Verwendung von Tiermehl bzw. tiermehlartigen Produkten bei der Erzeugung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet und vermarktet werden sollen, verboten. Daher dürfen auch Lebensmittel, die mit den in Rede stehenden Produkten erzeugt worden sind, nicht mit dem Bio-Siegel ausgezeichnet werden.

10. Ist nach Ansicht der Bundesregierung sichergestellt, dass auch nach einer möglichen Beendigung des Tiermehlverbots auf europäischer Ebene kein Tiermehl, auch nicht zu Düngungszwecken im ökologischen Landbau, eingesetzt werden darf?

Nach den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung ist der Einsatz von Tiermehl im ökologischen Landbau oder bei der Herstellung von Lebensmitteln, die mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet und vermarktet werden sollen, für jeglichen Verwendungszweck ausgeschlossen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass nicht zu erwarten ist, dass der Ausschluss von Tiermehl nach der EG-Öko-Verordnung zukünftig gelockert wird. Insofern ist nach Ansicht der Bundesregierung sichergestellt, dass auch nach einer möglichen Beendigung des Tiermehlverbotes auf europäischer Ebene kein Tiermehl im ökologischen Landbau eingesetzt werden darf.

Darüber hinaus weist die Bundesregierung darauf hin, dass das im Düngemittelrecht verankerte allgemeine Erfordernis der Unbedenklichkeit, das auch für das Inverkehrbringen von Düngemitteln für den ökologischen Landbau gilt, in Zukunft unverändert bestehen bleiben wird. Nach § l Abs. 2 der geltenden Düngemittelverordnung dürfen Düngemittel, die organische Bestandteile enthalten, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie im Hinblick auf die Verursachung von l. Krankheiten bei Mensch oder Tier durch Übertragung von Krankheitserregern und 2. Schäden an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Böden durch Verbreitung von Schadorganismen unbedenklich sind.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz von Kupfer und Kupferverbindungen im ökologischen Landbau?

Die Bundesregierung hält den Einsatz von Kupfer und Kupferverbindungen grundsätzlich für vertretbar, wenn die Vorsorgewerte zum Schutz des Bodens nicht überschritten werden.

Die Europäische Kommission beabsichtigt den Erlass einer Verordnung, nach der die Verwendung von kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln auf zunächst 8 kg Kupfer je Hektar und Jahr beschränkt werden soll. Ab dem l. Januar 2006 soll die höchstzulässige jährliche Aufwandmenge 6 kg Kupfer je Hektar betragen. In Deutschland besteht eine Selbstverpflichtung des ökologischen Landbaus, wonach im Jahr nur maximal 3 kg Kupfer je Hektar in Flächenkulturen und 4 kg Kupfer je Hektar in Raumkulturen eingesetzt werden dürfen.

Im Entwurf der Neufassung der Düngemittelverordnung ist eine Kennzeichnungspflicht in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln vorgesehen, wenn der Gehalt an Kupfer 0,01 % der Frischmasse überschreitet.

Zu kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln gibt es gegenwärtig keine Alternativen zur Regulierung wichtiger pilzlicher Krankheiten im ökologischen Wein-, Obst-, Gemüse-, Hopfen- und Kartoffelbau.

Um Alternativen zu entwickeln, werden zusammen mit den ökologischen Anbauverbänden durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft integrierte Lösungsansätze gesucht und Minimierungsstrategien weiterentwickelt. Dazu findet ein regelmäßiger Fachaustausch statt.

12. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, inwieweit die regelmäßige Ausbringung von Kupfer auf Flächen des ökologischen Landbaus zu überhöhten Konzentrationen im Boden führen kann?

Kupfer ist ein essentieller Bestandteil des Naturhaushaltes und wichtiger Spurennährstoff für Pflanzen und Tiere. Die Kupfergesamtgehalte in landwirtschaftlich genutzten Böden variieren in Abhängigkeit vom Standort, seiner landbaulichen Nutzung und den geogenen Hintergrundgehalten. Die „normalen“ Gehalte betragen für landwirtschaftlich genutzte Böden in der Regel weniger als 20 mg Cu/kg Boden TM (KW) [Trockenmasse (Königswasseraufschluss)]. In Böden landwirtschaftlicher Intensiv- oder Dauerkulturen oder mit historischer Nutzung können jedoch auch deutlich höhere Gehalte gefunden werden. In der Bodenschutz- und Altlastenverordnung werden Vorsorgewerte für unterschiedliche Bodenarten genannt, bei deren Überschreiten in der Regel davon auszugehen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Für Böden mit naturbedingt (geogen) und großflächig siedlungsbedingt erhöhten Hintergrundgehalten gelten diese Werte nicht, soweit eine Freisetzung oder zusätzliche Einträge keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktion erwarten lassen.

Geogenes Kupfer ist an die organische Substanz und nur in geringerem Ausmaß an Ton- und Schluffbestandteile des Bodens gebunden und nur zu einem geringen Anteil pflanzenverfügbar. Die Kupfer-Gesamtgehalte des Bodens lassen daher keine Rückschlüsse auf die zu erwartenden Gehalte im Erntegut zu. Durch Pflanzenschutzmaßnahmen aufgebrachtes Kupfer kann nur über die Pfade Boden – Pflanze und in verhältnismäßig kleinen Mengen über den Pfad Boden – Wasser im Naturhaushalt verteilt werden.

Aus Untersuchungen in Deutschland und in Verbindung mit Literaturdaten kann festgestellt werden, dass die Kupfergehalte im Erntegut selbst bei erhöhten Kupfergehalten in Böden von ca. 220 mg Cu/kg Boden die Grenz- bzw. Richtwerte nach den relevanten Rechtsetzungen i. d. R. unterschreiten und keine negativen Auswirkungen auf die Kupferverteilung und -Verlagerung im System Pflanze – Boden beobachtet werden. Eine erhöhte Bodenbelastung hatte bei den untersuchten Nutzpflanzen kaum Einfluss auf die Transferraten.

Die Aufwandmengen von kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln wurden bei der Zulassung von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft im

Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und dem Umweltbundesamt auf ein vertretbares Minimum festgelegt.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz von Pyrethrinen und Pyrethroiden in der ökologischen Landwirtschaft?

Pyrethrine werden seit alters her in Asien als natürliches Insektizid verwendet und sind auch heute noch für den ökologischen Landbau von Bedeutung. Der Wirkstoff wird aus den Blüten von Chrysanthemen-Arten durch Pulverisieren oder Extraktion gewonnen.

Synthetische Pyrethroide dürfen nach der EG-Öko-Verordnung als Pflanzenschutzmittel im ökologischen Landbau nur in Fallen verwendet werden. Nach Einschätzung der Bundesregierung findet dieser synthetische Wirkstoff in Deutschland keine Verwendung, da er von den Verbänden des ökologischen Landbaus nicht akzeptiert wird.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit einer Gefährdung des guten Images der ökologischen Landwirtschaft durch die Bestimmungen in Anhang II der EG-Öko-Verordnung?

Die Bundesregierung sieht durch die Bestimmungen in Anhang II der EG-Öko-Verordnung keine Gefährdung des guten Images der ökologischen Landwirtschaft. Dieser Einschätzung liegt die Tatsache zugrunde, dass sich die Aufnahme der in Anhang II der genannten Verordnung enthaltenen Substanzen und Stoffe an den international anerkannten Grundsätzen des ökologischen Landbaus ausrichtet. Diese Grundsätze sind als Vorschriften in Artikel 7 der EG-Öko-Verordnung zu finden.

Durch das Verbot der Verwendung schnell löslicher mineralischer Düngemittel und den grundsätzlichen Verzicht auf die Verwendung synthetischer Pflanzenschutzmittel setzt sich der ökologische Landbau deutlich vom konventionellen Landbau ab. Für die Verwendung der in Anhang II der genannten Verordnung enthaltenen Substanzen und Stoffe gelten darüber hinaus die jeweils einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften.

15. Welche Gründe haben die Bundesregierung dazu veranlasst, in einem Memorandum Änderungen an der EG-Öko-Verordnung zu fordern, gleichzeitig das Biosiegel aber einzuführen, ohne dass diese umgesetzt worden sind?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Einführung des Bio-Siegels für Produkte aus dem ökologischen Landbau eine der Schlüsselmaßnahmen, um die angestrebte Ausdehnung des ökologischen Landbaus auf 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in den nächsten 10 Jahren zu erreichen. Als Standard für die Verwendung dieses Siegels ist nach Ansicht der Bundesregierung nur die EG-Öko-Verordnung geeignet, da dafür die größte Akzeptanz aller Beteiligten festzustellen war und eine anderweitige Lösung gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen hätte.

Die EG-Öko-Verordnung legt für die ökologische Produktion in der Europäischen Union einen einheitlichen Standard fest, der die Konturen dieser Produktionsweise für die Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich sichtbar von der konventionellen Produktionsweise abhebt. Insoweit sind die Vorschriften dieser Verordnung nach Auffassung der Bundesregierung sehr gut geeignet, die

Qualität der mit dem Bio-Siegel gekennzeichneten Lebensmittel, die die Verbraucherinnen und Verbraucher beim Kauf dieser Lebensmittel erwarten, zu gewährleisten. Gleichwohl hat es die Bundesregierung für angebracht gehalten, der Diskussion über die Weiterentwicklung der Vorschriften über den ökologischen Landbau auf europäischer Ebene durch ein Memorandum weitere Impulse zu verleihen. Die Bundesregierung erwartet, dass das Memorandum im Ergebnis der Diskussion zu einer weiteren Schärfung der Konturen der ökologischen Wirtschaftsweise beitragen wird. Dieser Prozess wird sich auch positiv auf das gute Image des Bio-Siegels auswirken.

16. In welchen Punkten geht der Standard der deutschen Anbauverbände über die Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung hinaus?

Die EG-Öko-Verordnung verkörpert den EU-weit einheitlichen Standard für die Produkte, die mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet und vermarktet werden sollen. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt es privatrechtliche Öko-Verbände, deren Regelungen mehr oder weniger über den Standard der EG-Öko-Verordnung hinausgehen. So sind auch die auf die deutschen Verhältnisse zugeschnittenen Standards der deutschen Anbauverbände in einigen Bereichen differenzierter oder umfassender als diejenigen der EG-Öko-Verordnung. Beispielsweise sehen die Richtlinien der Verbände vor, dass nach einer bestimmten Zeit der gesamte Betrieb auf den ökologischen Landbau umzustellen ist. Ferner muss das Futter für die Versorgung der Tierbestände überwiegend aus dem eigenen Betrieb oder aus einem kooperierenden Öko-Betrieb stammen und die Liste der ausnahmsweise verwendbaren konventionellen Futtermittel ist gegenüber der EG-Öko-Verordnung eingeschränkt.

In dem in Frage 15 angesprochenen Memorandum hat die Bundesregierung die wesentlichen Punkte aufgegriffen und der Europäischen Kommission als Vorschlag zur Weiterentwicklung der EU-weit geltenden Vorschriften über den ökologischen Landbau unterbreitet.

Die Bundesregierung macht jedoch darauf aufmerksam, dass es sich bei der Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften der EG-Öko-Verordnung und der Richtlinien der Anbauverbände um einen sich wechselseitig befruchtenden dynamischen Prozess handelt. So mussten die deutschen Anbauverbände des ökologischen Landbaus ihre Richtlinien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der EG-Öko-Verordnung in vielen Bereichen verschärfen, weil diese Verordnung in wesentlichen Teilen deutlich über den bis dahin geltenden Standard der Anbauverbände hinausgegangen ist.

17. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorwurf, mit dem Biosiegel und dem damit verbundenen niedrigeren EU-Niveau würde in Deutschland das „Premium-Segment“ des ökologischen Landbaus zerschlagen?

Für die Bundesregierung ist ein solcher Vorwurf nicht nachvollziehbar. Einerseits kann unter Hinweis auf die Antworten zu den vorstehenden Fragen von einem mit dem Bio-Siegel „verbundenen niedrigen EU-Niveau“ keine Rede sein. Andererseits sind die Rechtsvorschriften für die Verwendung des Bio-Siegels so ausgestaltet worden, dass für die Verbände des ökologischen Landbaus auch weiterhin die Möglichkeit besteht, die spezifischen Anforderungen, die an die Herstellung von Lebensmitteln gestellt werden, die unter dem jeweiligen Verbandszeichen vermarktet werden sollen, gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern in ausreichendem Maße kommunizieren zu können.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr einer Benachteiligung deutscher Biobauern durch das Biosiegel, welches einen einheitlichen Standard vorgibt, der aber vielfach von deutschen Anbauverbänden übertroffen wird?

Die Bundesregierung sieht keine Gefahr einer Benachteiligung deutscher Bio-Bauern durch das Bio-Siegel. Der ökologische Landbau ist durch eine Vielzahl von Regelungen definiert, die sich sowohl in den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung als auch in den Richtlinien der ökologischen Anbauverbände in Deutschland wiederfinden. Die wenigen Unterschiede sind im Vergleich zur Anzahl der übereinstimmenden Regelungen von derart untergeordneter Bedeutung, dass von einer Benachteiligung deutscher Bio-Bauern nicht ausgegangen werden kann. Die Bundesregierung sieht sich in dieser Auffassung durch die zahlreichen positiven Äußerungen der Wirtschaftsbeteiligten einschließlich der Öko-Anbauverbände bestätigt und bestärkt.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 16 und 17 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333